

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2018

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft,
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas
Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 19h) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf leerstehende Gebäude oder leerstehende Teile von Gebäuden 2019-2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass es die Pflicht des Gemeinderates ist, zusätzliche Mittel vorzusehen, um das budgetäre Gleichgewicht zu wahren;

In Anbetracht, dass es die Aufgabe der Gemeinde ist, für die Verbesserung der Lebensqualität und die Schaffung von Wohnraum zu sorgen und die Ausbreitung von „Elendsvierteln“ zu unterbinden;

In Anbetracht, dass die Erhebung einer Steuer auf leerstehende Gebäude erfolgt, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden, um Immobilienspekulationen entgegen zu wirken und um die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass leerstehende Gebäude mit der Zeit eine Quelle verschiedener Gefahren und Belästigungen werden können (Vandalismus, Baufälligkeit des Gebäudes durch mangelnden Unterhalt, usw...);

In Anbetracht, dass es wichtig ist, bezüglich der Wohnungspolitik, entsprechende Maßnahmen gegen leerstehende Gebäude zu ergreifen;

In Anbetracht, dass diese eine Belästigung für die Allgemeinheit aber insbesondere für die Nachbargebäude darstellen;

In Anbetracht, dass diese Steuer den Willen bekräftigt den vorhandenen Wohnraum zu verbessern und somit auch die Lebensqualität eines jeden einzelnen Bürgers;

In Anbetracht, dass es aus diesen Gründen angebracht ist, eine Steuer auf leerstehende Gebäude zu erheben;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 24.10.2018;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gemeindesteuer auf leerstehende Gebäude oder leer stehende Teile von Gebäuden erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36715)

Gegenwärtige Steuerordnung betrifft jegliche bebaute Immobilie (Gebäude), die von der Struktur her zu Wohnzwecken bestimmt ist oder für die Ausübung gewerblicher Aktivitäten industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Natur oder für Dienstleistungen bestimmt ist, und die während einer Periode von mindestens 12 Monaten zwischen zwei Feststellungsprotokollen leerstehend geblieben ist.

Fallen nicht unter diese Steuerordnung die stillgelegten Gewerbestandorte von mehr als 1.000 m², so wie diese im Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 erwähnt werden.

Im Sinne der vorliegenden Steuerverordnung versteht man unter:

bebaute Immobilie (Gebäude): jeglichen Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung im Boden die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

leerstehende Immobilie (Gebäude):

-jedes Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen zwei Feststellungsprotokollen keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat.

- jedes Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen zwei Feststellungsprotokollen nicht zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer, landwirtschaftlicher, handwerklicher, industrieller, auf den Handel bezogene Aktivitäten oder zur Ausübung von Dienstleistungen gedient hat und für das es keine Eintragung im Unternehmensregister (banque-carrefour des entreprises) gibt, es sei denn der Steuerpflichtige erbringt den gegenteiligen Beweis.

- jedes Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes, das für unbewohnbar oder gesundheitsschädlich durch die zuständige Behörde erklärt wurde.

- jedes Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes, das Gegenstand einer Anordnung ist das Gebäude abzureißen oder einer Anordnung, die die Nutzung des Gebäudes verbietet in Anwendung des Artikels 135 des neuen Gemeindegesetzes.

Wird nicht als Bewohnen eines Gebäudes oder Ausübung wirtschaftlicher, sozialer, landwirtschaftlicher, handwerklicher, industrieller, auf den Handel bezogene Aktivitäten oder Ausübung von Dienstleistungen angesehen:

- die Nutzung durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel.
- eine verbotene Nutzung, die aufgrund eines Erlasses basierend auf Artikel 135 des Neuen Gemeindegesetzes untersagt wurde.

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch den Inhaber des Nutznießungsrechts (Besitzer, Nießbraucher, ...) eines unbewohnten Gebäudes am Datum des zweiten Feststellungsprotokolls, oder gegebenenfalls, zum Datum eines jeden weiteren Feststellungsprotokolls.

Sollten mehrere Personen Inhaber des Nutznießungsrechts sein, so sind alle solidarisch steuerpflichtig.

Von der Steuer befreit sind:

- 1- der neue Besitzer, während der zwei Jahre, die dem Datum der Beurkundung folgen oder dem Datum der Abgabe der Nachlasserkklärung im Einregistrierungsamt (wenn kein notarieller Akt vorhanden ist);
- 2- der Besitzer, der Umbauarbeiten oder Reparaturen ausführt, die keiner Genehmigung bedürfen, innerhalb von 2 Jahren die dem Datum des Beginns der Arbeiten folgen, wenn am Ende dieser Frist das Gebäude bewohnt ist;
- 3- der Inhaber einer noch gültigen Städtebaugenehmigung während fünf Jahren die dem Datum der Ausstellung der Genehmigung folgen, wenn die in der Genehmigung vorgesehenen Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Städtebaugenehmigung begonnen wurden und wenn die Genehmigung sich auf den Bau oder Umbau eines Gebäudes bezieht;
- 4- das leerstehende Gebäude, dessen Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechtes den Beweis erbringen kann, dass das Gebäude aus Gründen höherer Gewalt leer steht;
- 5- das Gebäude einer privatrechtlichen Person, das dieser einer lokalen sozialen Mietvermittlung zu Verfügung stellt. Unter sozialer lokaler Mietvermittlung versteht man die Vermittlung und Verwaltung von Wohnungen, die privatrechtlichen Personen gehören und die durch ein Ö.S.H.Z., eine anerkannte Wohnungsbaugesellschaft, eine soziale Immobilienagentur oder die Gemeinde selbst verwaltet werden.

Die Punkte 1, 2 sind kumulierbar, dürfen aber insgesamt nicht drei Jahre überschreiten.

Die Feststellung des Beginns der Arbeiten vorgesehen in Punkt 2 und 3 erfolgt auf Anfrage des Steuerpflichtigen durch den Finanzdienst oder den Dienst für Urbanismus. Der Beginn der Arbeiten kann auch durch jeden anderen aussagekräftigen Beweis belegt werden.

Die Feststellung der zur Verfügungstellung eines Gebäudes, wie unter Punkt 5 beschrieben, muss spätestens innerhalb von 3 Monate nach dem Erstellen des zweiten Feststellungsprotokolls erfolgen, so wie in Artikel 4 der gegenwärtigen Steuerverordnung vermerkt.

Artikel 3: Die Steuer wird festgelegt auf **80,00 €** pro laufendem Meter oder Bruchteil eines laufenden Meters Länge der Fassade des Gebäudes oder gegebenenfalls des Gebäudeteiles.

Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude oder gegebenenfalls dem Gebäudeteil keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Unter Fassade des Gebäudes oder gegebenenfalls des Gebäudeteiles versteht man die Hauptfassade des Gebäudes oder ggf. des Gebäudeteiles, d.h., dort wo sich der Haupteingang des Gebäudes oder ggf. des Gebäudeteiles befindet, zugänglich durch einen Weg, der zur öffentlichen Straße führt. Für den Fall, dass es sich bei dem

leerstehenden Gebäude oder ggf. Gebäudeteil um ein Appartement handelt, versteht man unter Fassade des Gebäudes oder ggf. des Gebäudeteiles die Außenmauer des Gebäudes hinter der das Appartement seine längste Ausdehnung hat.

Der Steuerbetrag wird folgendermaßen ermittelt: der Steuersatz wird multipliziert mit dem Resultat der Addition der laufenden Meter der Fassade jedes leer stehenden Geschosses oder Gebäudeteiles (Keller und nicht ausgebaute Speicher ausgeschlossen).

Artikel 4: Im ersten Steuerjahr erstellt der durch das Gemeindegremium zu diesem Zweck designierte Beamte ein erstes Feststellungsprotokoll, das die Existenz eines leerstehenden Gebäudes im Sinne von Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung festhält. Dieses Feststellungsprotokoll wird dem Inhaber des Nutznießungsrechts des Gebäudes oder Teilen des Gebäudes innerhalb von 30 Tagen zugestellt. Der Inhaber des Nutznießungsrechts hat die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen, ab Datum der Verschickung des Feststellungsprotokolls schriftlich seine diesbezüglichen Bemerkungen vorzubringen. Ein zweites Feststellungsprotokoll erfolgt mindestens 12 Monate nach Erstellung des ersten. Diese Periode zwischen zwei Feststellungsprotokollen ist für alle Feststellungsverfahren gleich. Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Inhaber des Nutznießungsrechts, wird ein Erklärungsformular beigelegt, das der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung innerhalb der festgelegten Frist zurückschicken muss.

Ab dem zweiten Besteuerungsjahr erfolgt eine jährliche Kontrolle durch den durch das Gemeindegremium designierten Beamten. Wenn ein erneutes Feststellungsprotokoll ausgestellt wird, das die Existenz eines leerstehenden Gebäudes feststellt, wird dieses dem Steuerpflichtigen per Einschreiben übermittelt. Er erhält ein entsprechendes Erklärungsformular, das er ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung innerhalb der festgelegten Frist zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, muss der Gemeindeverwaltung spätestens am 31. Juni des Steuerjahres alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Das erste Feststellungsprotokoll, das innerhalb der Gültigkeitsperiode einer Steuerverordnung zur Festsetzung einer Steuer auf leestehende Gebäude oder leerstehende Teile von Gebäuden erstellt wurde, die vor gegenwärtiger Steuerverordnung in Kraft war, behält seine Gültigkeit, sodass es nicht erforderlich ist bei vorliegender Steuerverordnung wieder mit einem ersten Feststellungsprotokoll zu beginnen.

Das Besteuerungsjahr ist das Jahr während dessen ein Feststellungsprotokoll erstellt wird.

Artikel 5: Bei Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder bei fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen. Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung, über die Gründe für die Besteuerung von Amts

wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Verschickung dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 6: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, bzw. Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018); der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer neu festlegen

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 8: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz
Generaldirektor



Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister